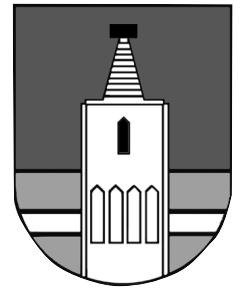


# Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHER TEIL

#### Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

- Seite 1 Satzung zum Bebauungsplan „Neuer Schulcampus Altlandsberg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg  
Seite 2 Satzung der Stadt Altlandsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)  
Seite 7 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021  
Seite 8 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Gebühr für die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Altlandsberg (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr) für das Kalenderjahr 2021  
Seite 9 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021  
Seite 10 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Altlandsberg und der Entlastung des Bürgermeisters  
Seite 12 Bilanz der Stadt Altlandsberg zum 31.12.2018

#### Teil II Sonstige Bekanntmachungen

- Seite 13 Hinweis zur Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

- Seite 15 Impressum

## Beginn des amtlichen Teils

### Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

#### **Satzung zum Bebauungsplan „Neuer Schulcampus Altlandsberg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg**

In der Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg am 28.05.2020 ist mit Beschluss Nr. 0285/20-SVV der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Neuer Schulcampus Altlandsberg“, Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg beschlossen worden. Die Satzung besteht aus der Planzeichnung - Teil A und den textlichen Festsetzungen - Teil B. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung mit Umweltbericht beigelegt. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Ortsteil Altlandsberg an der Fredersdorfer Chaussee umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Altlandsberg:

Flur 19, Flurstücke 244, 484, 485, 486, 488, 519, 523 und 568 sowie Flur 20, Flurstücke 1 und 2. Ferner setzt der Bebauungsplan die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme in einem Feldsoll im Ortsteil Wesendahl fest.

Seine exakten Grenzen sind in der Planzeichnung zur Satzung mit Stand April 2020 dargestellt. Diese ist in der Stadtverwaltung Altlandsberg einzusehen.

Die Satzung zum Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht und tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan „Neuer Schulcampus Altlandsberg“, Altlandsberg, OT Altlandsberg dazu ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Zimmer 22, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen; für Einsichtnahmen außerhalb der regelmäßigen Sprechzeiten

dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr,

ist eine Terminabsprache (auch telefonisch: 033438-15646 oder per Email: j.schmidt@stadt-altlandsberg.de) erforderlich.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Wer Entschädigungspflichtiger ist, ergibt sich aus § 44 Absatz 1 BauGB. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Gemäß § 215 Absatz 1 und 2 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Altlandsberg, den 11.11.2020

(Siegel)

gez. Arno Jaeschke  
Bürgermeister

## **Satzung der Stadt Altlandsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 29.10.2020 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Stadt Altlandsberg erhebt eine Hundesteuer.  
Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter.
- (2) Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen (z.B. minderjährige Kinder o.ä.) in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie als Gesamtschuldner.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird oder bei der Stadt Altlandsberg (Ordnungsamt) gemeldet wird.  
Als Haushalt im Sinne dieser Satzung gilt eine sogenannte Haushaltsgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft, d.h. mehrere Personen wohnen und wirtschaften gemeinsam.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik

Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### § 3

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, wenn die Aufnahme im laufenden Monat erfolgt ist. Ist die Aufnahme am 1. eines Kalendermonats erfolgt, beginnt die Steuerpflicht mit diesem.
- Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Folgemonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Kann ein Nachweis über das Alter des Hundes nicht erbracht werden, gilt die Steuerpflicht als gegeben.
- Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde im laufenden Monat beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Bei Zuzug zum 1. eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit diesem.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgemeldet wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Stadtgebiet Altlandsberg endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

### § 4

#### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	45,00	EURO
für den zweiten Hund	75,00	EURO
für den dritten Hund und jeden weiteren Hund	120,00	EURO
für jeden gefährlichen Hund nach § 6 nach Ablauf des	600,00	EURO

ersten Lebensjahres

- (2) Absatz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne der jeweils gültigen Hundehalterverordnung nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 6 Abs. 3 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 8 gewährt wird, werden mitgezählt.

### § 5

#### Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für die verbleibenden anteiligen Monate des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist der ursprünglich festgesetzte Steuerbetrag über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für zurückliegende Zeiträume und dann zum 01.07. des Kalenderjahres fällig.
- (3) Bei Ende der Steuerpflicht unterhalb eines Jahresendes wird die Steuer jahresanteilig nach Monaten entsprechend § 3 Abs. 2 dieser Satzung verrechnet und der Anteil der bereits zu viel geleisteten Steuern erstattet.

## § 6 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
  2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
  4. Hunde die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten laut Brandenburger Hundehalterverordnung in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:
1. American Pitbull Terrier,
  2. American Staffordshire Terrier,
  3. Bullterrier,
  4. Staffordshire Bullterrier und
  5. Tosa Inu.
- (3) Folgende weitere in der Hundehalterverordnung aufgeführte und als gefährlich bewertete Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 1:
1. Alano,
  2. Bullmastiff,
  3. Cane Corso,
  4. Dobermann,
  5. Dogo Argentino,
  6. Dogue de Bordeaux,
  7. Fila Brasileiro,
  8. Mastiff,
  9. Mastin Español,
  10. Mastino Napoletano,
  11. Perro de Presa Canario,
  12. Perro de Presa Mallorquin und
  13. Rottweiler,

solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Der Nachweis nach Satz 1 erfolgt in Form eines Negativzeugnisses im Sinne der jeweils gültigen Hundehalterverordnung und wird von der Stadt Altlandsberg (Ordnungsamt) erteilt. Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

## § 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt
1. für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder (Bl), Gehörloser (Gl), außerordentlich Gehbehinderter (aG) oder hilfloser Personen (H) dienen. Die Steuerbefreiung ist beschränkt auf einen Hund pro Person.
  2. für Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
  3. für Gebrauchshunde von Forstbeamten, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl und
  4. für Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Altlandsberg aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (3) Grundsätzlich steuerbefreit sind Hunde, die in Tierheimen oder in einer tierheimähnlichen Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) untergebracht sind und diese nicht verlassen.
- (4) Steuerbefreiung für Hunde wird gewährt, wenn diese aus Tierheimen oder einer tierheimähnlichen Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG aufgenommen und von dort vermittelt wurden. Die Steuerbefreiung wird einmalig pro Hund und befristet für 12 Monate vom Datum der Anmeldung bei der Stadt Altlandsberg gewährt.

## **§ 8**

### **Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 zu ermäßigen, für jeweils einen Hund,

1. der zur Bewachung eines bewohnten Grundstücks gehalten wird, das mehr als 200 Meter (Luftlinie) vom nächsten bewohnten Grundstück entfernt liegt,
2. der als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshund anerkannt ist und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern erfolgreich abgelegt hat, außer Hunde nach § 7 Abs. 1 Nr. 2,
3. der als Jagdgebrauchshund eine Jagdeignungsprüfung erfolgreich abgelegt hat und jagdlich verwendet wird, außer Hunde nach § 7 Abs. 1 Nr. 2,
4. der von einem Hundehalter, der nachweislich Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII ist, und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten wird.

## **§ 9**

### **Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, bei der Stadt Altlandsberg zu stellen. Eine Steuervergünstigung wird ab dem Folgemonat nach Antragstellung gewährt, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (2) Mit dem Antrag auf Steuervergünstigung sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Dies sind im Einzelnen für:
  1. Steuerbefreiung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Nachweis der Beeinträchtigung des Halters durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises sowie Nachweis, dass der Hund dem genannten Zweck dient und dafür hinreichend geeignet ist,
  2. Steuerbefreiung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie Steuerermäßigung nach § 8 Nr. 1 bis 3 ein entsprechender Nachweis der Notwendigkeit und Eignung des Hundes,
  3. Steuerbefreiung nach § 7 Abs. 4 eine aktuelle schriftliche Bestätigung (Übernahmevertrag) des abgebenden Tierheimes bzw. der vergleichbaren Einrichtung,
  4. Steuerermäßigung nach § 8 Nr. 2 und 3 der Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung und der tatsächlichen Verwendung bzw. Anerkennung des Hundes,
  5. Steuerermäßigung nach § 8 Nr. 4 der Nachweis über den Bezug entsprechender Leistungen (Bescheid).
- (3) Für Hunde nach § 6 wird grundsätzlich keine Steuervergünstigung gewährt. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Halter den Nachweis nach § 6 Abs. 3 erbringt.
- (4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt (Festsetzungsbescheid), in dem der Beginn und/oder das Ende sowie der Grund der Steuervergünstigung vermerkt sind. Diese gilt nur für die Halter bzw. Hunde, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Altlandsberg schriftlich anzuzeigen.
- (6) Eine Steuervergünstigung nach § 8 Nr. 5 kann längstens bis zum Ende des jeweiligen Veranlagungsjahres gewährt werden. Das weitere Vorliegen des Steuerermäßigungstatbestandes ist durch Vorlage jährlich bis zum 30.11. unaufgefordert nachzuweisen. Bei nicht fristgemäßer Vorlage der Nachweise wird für das folgende Kalenderjahr der volle Steuersatz erhoben.

## **§ 10**

### **Sicherung und Überwachung der Steuer (Meldepflichten)**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem

der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Altlandsberg anzumelden. Bei Zuzug nach § 3 Abs. 1 Satz 5 hat die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist durch Kaufvertrag, Impfausweis, Ahnentafel oder sonstige Papiere die Rasse des Hundes nachzuweisen. Die Stadt Altlandsberg kann im Einzelfall die Vorlage eines Sachverständigengutachtens über die Rasse des Hundes auf Kosten des Steuerpflichtigen verlangen. Weiterhin kann die Stadt Altlandsberg alle anderen Angaben (Wurfdatum, Datum der Anschaffung u.ä.) durch entsprechenden Nachweis belegen lassen. Jeder gehaltene Hund ist gesondert steuerlich anzumelden.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Altlandsberg weggezogen ist, bei der Stadt Altlandsberg schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die ausgehändigte Hundesteuermarke an die Stadt Altlandsberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere in der Stadt Altlandsberg wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Jeder gehaltene Hund ist gesondert steuerlich abzumelden.
- (3) Die Stadt Altlandsberg übergibt bei Anmeldung bzw. übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Abgenutzte, unleserliche Hundesteuermarken werden nach Vorlage kostenlos ausgetauscht. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Altlandsberg eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke führen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Altlandsberg die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke in Größe, Form und Farbe ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Altlandsberg auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer und Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Altlandsberg übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 KAG i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach Abs. 1 und 2 nicht berührt.
- (6) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Stadt Altlandsberg berechtigt, Kontrollmitteilungen an andere Gemeinden zu versenden.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung sind die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß des Landesdatenschutzgesetzes sowie die Verwendung der vorhandenen Daten in der Stadtverwaltung Altlandsberg zulässig. Dies gilt auch für die aus Kontrollmitteilungen anderer Kommunen bezogenen Daten. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zur Ermittlung des Hundehalters eines aufgegriffenen Hundes weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter
  1. entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 unrichtige Angaben über den Zeitpunkt der Anschaffung bzw. die Anzahl der Hunde in einem Haushalt macht,
  3. entgegen § 10 Abs. 1 unrichtige Angaben über die Rassezugehörigkeit des Hundes macht,
  4. entgegen § 9 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
  5. entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Altlandsberg

nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. die in Abs. 1 Nummer 1 bis 4 genannten Ordnungswidrigkeiten begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
  2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  3. ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Altlandsberg nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
  4. ohne Steuerpflichtiger nach § 2 Abs. 1 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 die von der Stadt Altlandsberg übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 des KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der derzeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26.09.2014 außer Kraft.

Altlandsberg, 02.11.2020

gez. Arno Jaeschke  
Bürgermeister

(Siegel)

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021**

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Hundesteuersätze betragen gemäß der Hundesteuersatzung vom 29.10.2020

– für den ersten Hund	45,00 €
– für den zweiten Hund	75,00 €
– für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €
– für gefährliche Hunde je Hund	600,00 €

und bleiben für das Kalenderjahr 2021 unverändert, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, deren Besteuerungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Wurden bereits bis zum Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel oder Verzug noch eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Die Hundesteuer ist am 01.07., bzw. in vereinbarten Sonderfällen (gefährlicher Hund) quartalsweise und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die Hundesteuer zu dem Fälligkeitstermin bzw. den Fälligkeitsterminen abgebucht. Alle anderen Steuerpflichtigen werden gebeten, die festgesetzte Steuer unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Stadt Altlandsberg zu entrichten.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg einzulegen.

Hinweis:

Mit dieser Festsetzung werden öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Abgaben sind in festgesetzter Höhe zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

Altlandsberg, den 30.10.2020

gez. Arno Jaeschke  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Festsetzung der Gebühr für die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Altlandsberg  
(Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr)  
für das Kalenderjahr 2021**

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Abgabepflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Gebührensätze betragen gemäß der Reinigungsgebührensatzung ab 2018 vom 15.12.2017

- Straßen der Reinigungskategorie A je Frontlängenmeter Grundstücksseite 0,31 €
- Straßen der Reinigungskategorie B je Frontlängenmeter Grundstücksseite 0,19 €

sowie

- Straßen der Winterdienstkategorie 1 je Frontlängenmeter Grundstücksseite 1,69 €
- Straßen der Winterdienstkategorie 2 je Frontlängenmeter Grundstücksseite 0,51 €
- Straßen der Winterdienstkategorie 3 je Frontlängenmeter Grundstücksseite 0,04 €

und bleiben für das Kalenderjahr 2021 unverändert, so dass auf die Erteilung von Abgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle Abgabepflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 49a Abs. 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) und § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Wurden bereits bis zum Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit Änderungen in den Bemessungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel noch eintreten, wird hierüber ein entsprechender Abgabenbescheid erteilt.

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr ist am 01.07. fällig.

Für diejenigen Abgabepflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr zu dem Fälligkeitstermin abgebucht. Alle anderen Abgabepflichtigen entrichten die festgesetzte Gebühr unter Angabe des Kassenzzeichens selbständig auf das Konto der Stadt Altlandsberg.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein Abgabenbescheid zugegangen wäre.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg einzulegen.

Hinweis:

Mit dieser Festsetzung werden öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Abgaben sind in festgesetzter Höhe zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

Altlandsberg, den 30.10.2020

gez. Arno Jaeschke  
Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021**

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Besteuerungsgrundsätze gemäß der Zweitwohnungssteuersatzung vom 03.12.2014 bleiben für das Kalenderjahr 2021 unverändert, so dass auf die Erteilung von Zweitwohnungssteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, deren Besteuerungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Wurden bereits bis zum Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentums- oder Nutzerwechsel noch eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Die Zweitwohnungssteuer ist quartalsweise und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die Zweitwohnungssteuer zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Alle anderen Steuerpflichtigen werden gebeten, die festgesetzte Steuer unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadt Altlandsberg zu entrichten.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg einzulegen.

Hinweis:

Mit dieser Festsetzung werden öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Abgaben sind in festgesetzter Höhe zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

Altlandsberg, den 30.10.2020

gez. Arno Jaeschke  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Altlandsberg und der Entlastung des Bürgermeisters**

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 0448/20-SVV vom 29.10.2020 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Stadt Altlandsberg sowie der Beschluss Nr. 0450/20-SVV vom 29.10.2020 über die Entlastung des Bürgermeisters öffentlich bekannt gemacht:

### Beschluss Nr.: 0448/20-SVV

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg beschließt gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Stadt Altlandsberg einschließlich seiner Anlagen mit einem Gesamtüberschuss in Höhe von 605.550,24 €, einem Saldo der Gesamteinzahlungen von 22.602.714,03 €, dem Saldo der Gesamtauszahlungen von 21.339.101,31 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 88.279.845,17 € für das Haushaltsjahr 2018.

### Beschluss Nr.: 0450/20-SVV

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg beschließt die Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Altlandsberg gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2018.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2018 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Altlandsberg und deren Anlagen liegen in der Stadt Altlandsberg,

An der Promenade2 – Raum 03,

während der Sprechzeiten

Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

aus.

Altlandsberg, den 12.11.2020

gez. Arno Jaeschke  
Bürgermeister

(Siegel)

**Bilanz der Stadt Altlandsberg zum 31.12.2018** Aktiva

Aktiva		31.12.2017	31.12.2018
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>79.823.137,87 €</b>	<b>78.374.871,60 €</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	44.443,39 €	61.247,36 €
1.2	Sachanlagevermögen	70.630.738,87 €	69.188.882,20 €
1.2.1	<i>unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	5.440.454,33 €	5.461.752,12 €
1.2.2	<i>bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</i>	33.565.732,75 €	31.791.048,03 €
1.2.3	<i>Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens</i>	26.554.134,54 €	25.447.284,67 €
1.2.4	<i>Bauten auf fremden Grund und Boden</i>	0,00 €	0,00 €
1.2.5	<i>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</i>	52.221,93 €	50.603,89 €
1.2.6	<i>Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen</i>	778.798,78 €	727.052,81 €
1.2.7	<i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	1.158.403,64 €	1.073.194,09 €
1.2.8	<i>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</i>	3.080.992,90 €	4.637.946,59 €
1.3	Finanzanlagevermögen	9.147.955,61 €	9.124.742,04 €
1.3.1	<i>Rechte an Sondervermögen</i>	0,00 €	0,00 €
1.3.2	<i>Anteile an verbundenen Unternehmen</i>	5.115.945,23 €	5.115.945,23 €
1.3.3	<i>Mitgliedschaft in Zweckverbänden</i>	3.642.410,53 €	3.642.410,53 €
1.3.4	<i>Anteile an sonstigen Beteiligungen</i>	195.100,40 €	195.100,40 €
1.3.5	<i>Wertpapiere des Anlagevermögens</i>	0,00 €	0,00 €
1.3.6	<i>Ausleihungen</i>	194.499,45 €	171.285,88 €
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>5.577.321,25 €</b>	<b>9.892.096,51 €</b>
2.1	Vorräte	274.955,50 €	1.141.061,49 €
2.2	Forderungen	1.418.693,89 €	2.983.885,78 €
2.2.1	<i>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</i>	1.248.322,13 €	2.728.296,08 €
2.2.1.1	<i>Gebühren</i>	174.598,96 €	232.513,92 €
2.2.1.2	<i>Beiträge</i>	55.718,41 €	52.155,65 €
2.2.1.3	<i>Wertberichtigung auf Gebühren und Beiträge</i>	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4	<i>Steuern</i>	170.447,04 €	584.254,20 €
2.2.1.5	<i>Transferleistungen</i>	215.303,57 €	402.625,96 €
2.2.1.6	<i>sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen</i>	632.254,15 €	1.456.746,35 €
2.2.1.7	<i>Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonst.</i>	0,00 €	0,00 €
2.2.2	<i>privatrechtliche Forderungen</i>	136.625,53 €	205.530,38 €
2.2.2.1	<i>gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich</i>	136.625,53 €	205.530,38 €
2.2.3	<i>Sonstige Vermögensgegenstände</i>	33.746,23 €	50.059,32 €
2.3	Wertpapiere des UV	0,00 €	0,00 €
2.4	Liquide Mittel	3.883.671,86 €	5.767.149,24 €
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>1.566,81 €</b>	<b>12.877,06 €</b>
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>		<b>85.402.025,93 €</b>	<b>88.279.845,17 €</b>

**Bilanz der Stadt Altlandsberg zum 31.12.2018** *Passiva*

Passiva		31.12.2017	31.12.2018
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>42.999.674,97 €</b>	<b>43.605.225,21 €</b>
1.1	Basis-Reinvermögen	35.435.093,76 €	35.435.093,76 €
1.2	Rücklagen aus Überschüssen	7.564.581,21 €	8.170.131,45 €
1.2.1	<i>Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses</i>	<i>7.114.773,45 €</i>	<i>7.715.929,35 €</i>
1.2.2	<i>Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses</i>	<i>449.807,76 €</i>	<i>454.202,10 €</i>
1.3	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.4	Fehlbetragsvortrag	0,00 €	0,00 €
1.4.1	<i>Fehlbetrag aus ordentlichen Ergebnis bzw. Überschuss</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>
1.4.2	<i>Fehlbetrag aus außerordentlichen Ergebnis bzw. Überschuss</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>31.289.558,40 €</b>	<b>31.833.121,30 €</b>
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	26.958.500,86 €	27.597.817,84 €
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	2.681.361,02 €	2.644.069,97 €
2.3	Sonstige Sonderposten	1.649.696,52 €	1.591.233,49 €
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>2.345.614,99 €</b>	<b>2.623.200,06 €</b>
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	488.097,00 €	548.922,00 €
3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	252.714,63 €	302.860,00 €
3.3	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4	Rückstellungen für Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	1.604.803,36 €	1.771.418,06 €
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>8.253.130,45 €</b>	<b>9.668.675,02 €</b>
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	6.284.321,18 €	8.714.992,20 €
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
4.5	Erhaltene Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6	Verbindlichkeiten L/L	1.194.556,49 €	656.213,75 €
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	446.368,89 €	256.420,52 €
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	327.883,89 €	41.048,55 €
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>514.047,12 €</b>	<b>549.623,58 €</b>
<b>Bilanzsumme Passiva</b>		<b>85.402.025,93 €</b>	<b>88.279.845,17 €</b>

(Siegel)

## Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

### Hinweis zur Bekanntmachung der Ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 23. Juni 2020 kommunalaufsichtlich genehmigte Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ am 15. Juli 2020 im Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nr. 28, Seite 617, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 16. Juli 2020 in Kraft getreten. Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

#### **„Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 33-347-21  
Vom 26. Juni 2020

#### **I. Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Ersten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ erfolgenden Beitritt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), des Amtes Lindow (Mark), des Amtes Niemeck, der Gemeinde Heideblick, der Gemeinde Märkische Heide, der Gemeinde Panketal, der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, der Stadt Altlandsberg und der Stadt Fürstenberg/Havel zum Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag  
Stevener

#### **II.**

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

#### **Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“**

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ in ihrer konstituierenden Sitzung am 20. Mai 2020 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg“**

2. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

„Auf der Grundlage der §§ 10 Absatz 1 sowie 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), haben die Städte Angermünde, Bad Belzig, Cottbus/Chóšebuz, Hohen Neuendorf, Kyritz, Oranienburg, Premnitz, Senftenberg/Zřy Komorow, Wittenberge, die Gemeinden Eichwalde, Fehrbellin, Nuthetal, Schönwalde-Glien, Schwielowsee, Wusterhausen/Dosse, die Ämter Lebus, Neustadt (Dosse), Neuzelle, Rhinow sowie der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V., nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vereinbart.“

3. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg“.“

4. In § 7 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) werden nach den Wörtern „die Wahl“ die Wörter „und Abwahl“ eingefügt.

5. In § 8 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „zwei Wochen“ durch die Wörter „vierzehn Kalendertage“ ersetzt.

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

„Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.“

7. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Sonstige Satzungen und Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im „Amtsblatt des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg“ bekannt gemacht. Dieses wird von der Verbandsleitung herausgegeben und kann gegen Entgelt im Postbezug bei dem Zweckverband bezogen werden.“

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg“.**

- b) Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
2. Amt Lebus
3. Amt Lindow (Mark)
4. Amt Neustadt (Dosse)
5. Amt Neuzelle
6. Amt Niemegk
7. Amt Rhinow
8. Gemeinde Eichwalde
9. Gemeinde Fehrbellin
10. Gemeinde Heideblick
11. Märkische Heide
12. Gemeinde Nuthetal
13. Gemeinde Panketal
14. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
15. Gemeinde Schönwalde-Glien
16. Gemeinde Schwielowsee
17. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
18. Stadt Altlandsberg
19. Stadt Angermünde
20. Stadt Bad Belzig
21. Stadt Cottbus/Chóšebuz

22. Stadt Fürstenberg/Havel
23. Stadt Hohen Neuendorf
24. Stadt Kyritz
25. Stadt Oranienburg
26. Stadt Premnitz
27. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
28. Stadt Wittenberge
29. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.“.

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg“**

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung bemisst sich die Stimmenanzahl in den ersten beiden Kalenderjahren der Mitgliedschaft derjenigen Verbandsmitglieder, für die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg in der amtlichen Statistik der Bevölkerungszahlen regelmäßig eine Einwohnerzahl veröffentlicht, nach der Höhe der Einwohnerzahl.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Hohen Neuendorf, 20. Mai 2020

gez. Ute Hustig  
Stellv. Verbandsleitung

**Ende des amtlichen Teils**

### **Impressum**

Herausgeber / Redaktion:  
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,  
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,  
Tel.: (033438) 1 56 0,  
Fax: (033438) 1 56 88,  
e-mail: [info@stadt-altlandsberg.de](mailto:info@stadt-altlandsberg.de)  
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,  
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg  
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung wird  
das Amtsblatt kostenfrei abgegeben;  
beipostalischem Bezugs sind die Versandkosten  
zu erstatten.  
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden. Das

Amtsblatt steht außerdem zum kosten-losen  
Herunterladen und Ausdrucken im  
Internet unter der Adresse  
[www.altlandsberg.de](http://www.altlandsberg.de) zur Verfügung.  
Satz und Druck: Tastomat GmbH  
Garzauer Chaussee 1a, 15344 Strausberg  
Redaktionsschluss: 17.11.2020

